Namslauer Kreisblatt.

№ 41. **1863.**

Sonnabend den 10. October.

Bekanntmachungen des Königl. Landrath-Amtes.

№ 264. Euer Hochwohlgeboren übersenden wir anliegend Abschrift

1. einer von den Herren Ministern der Finanzen, des Krieges, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz und von diesem uns mitgetheilten Verfügung an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen vom 13. Oct. 1860 und
2. eines Erlasses an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen vom 23. Juli c.,

betreffend die Heranziehung der Geistlichen und Schullehrer zur Einquartierungs-Last während des mobilen Zustandes der Armee, zur Kenntnißnahme und weiteren Mittheilung an die Ortsbehörden.

Breslau, den 17. September 1863. **Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.**

An sämmtliche Herren Landräthe des Departements.

Vorstehende Verfügung der Königl. Regierung zu Breslau nebst den darin erwähnten hohen Ministerial-Erlassen bringe ich hiermit zur Kenntniß der Ortsbehörden.

Namslau, den 29. September 1863.

[Abschrift.] Auf den aus Veranlassung einer Anfrage der Königl. Regierung zu Erfurt: ob die Geistlichen und Schullehrer, ferner die zurückgebliebenen Familien der ins Feld gerückten Militair-Personen und endlich die zur Miethe wohnenden Königl. Beamten im Falle einer Mobilmachung von der Gewährung des Natural-Quartiers befreit seien, unterm 4. October pr. erstatteten gefälligen Bericht erwidern wir Euer Hochwohlgeboren Folgendes ergebenst:

„Was die Emanation reglementarischer Bestimmungen über die Befriedigung des Quartier-Bedürfnisses im Mobilmachungsfalle anbetrifft, so ist mit Rücksicht auf das Gesetz wegen der Kriegeleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851, welches im § 16 die Gemeinden, als dem Staate in Betreff der Gewährung des Natural-Quartiers verpflichtet, hinstellt, im Allgemeinen daran festzuhalten, daß der Erlaß derartiger Bestimmungen innerhalb der durch die gesetzlichen Vorschriften gezogenen Grenzen prinzipaliter den Communen obliegt und ein Zutreten der Staatsbehörden möglichst auf vorkommende Beschwerdefälle zu beschränken ist. — Zur Richtschnur für die Behandlung solcher Fälle bemerken wir Nachstehendes:

I. Nach § 3 No. 3 und § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 ist die Gewährung des Natural-Quartiers für die Truppen während der Dauer des mobilen Zustandes der Armee Gemeindelast.

II. In welcher Art die Gemeinde ihre Verpflichtung erfüllen und die Mitwirkung der Gemeindeglieder in Anspruch nehmen will, ist zunächst ihre Sache. Es kann dies in verschiedener Art geschehen:

1. durch Umlegung auf die Häuser schlechthin. Dann trifft die Last schließlich lediglich die Hauseigenthümer und bleibt es den Miethern überlassen, in Betreff der von ihnen event. getragenen Einquartierung ihren Regreß an die Hauseigenthümer zu nehmen (Theil I Titel 21 §§ 289, 290 des A. L. R.); die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Lehrer sind nach § 4 alinea 7 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 befreit; für andere öffentliche Gebäude ist die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 maßgebend, oder
2. durch Repartition auf die Häuser resp. die Wohnungen in denselben. In diesem Falle hört die Last auf, eine einfache Reallast zu sein und nimmt den Charakter einer gemischten Real-Personal-Last an, welche von dem Besitzer des belasteten Wohnungsraumes zu tragen ist; für die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Lehrer aber bleibt der § 4 alinea 7 der Städte-Ordnung maßgebend; die-

selben sind frei und wenn die Menge der Truppen zu deren Mitbenutzung zwingt, so kann dies nur gegen Entschädigung nach § 17 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 geschehen; Gleiches gilt hinsichtlich der servisberechtigten Militair-Personen des activen Dienststandes oder endlich

3. durch Kasernirung der Truppen und Aufbringung der dadurch entstehenden Kosten im Wege der Communal-Besteuerung.

In diesem Falle kommen hinsichtlich der Beitragspflicht überall die gewöhnlichen Bestimmungen zur Geltung nämlich:

a. Geistliche, Kirchendiener und Lehrer sind nach § 4 alinea 12 der Städte-Ordnung zu beurtheilen, also in der Regel eximirt;

b. für Beamte gilt das Gesetz vom 11. Juli 1822.

c. servisberechtigte Militair-Personen des activen Dienststandes sind frei, insofern sie nicht Gemeinde-Mitglieder sind.

d. Militair-Personen des Beurlaubtenstandes sind nicht frei.

Wenn Behufs Erfüllung der Einquartierungspflicht von Seiten der Gemeinde keine wirkliche Communalsteuer erhoben wird, kann auch zu Gunsten der Beamten der § 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1822 nicht angerufen werden."

Bei Rücksendung der Berichts-Anlagen stellen wir Euer Hochwohlgeboren die weitere gefällige Veranlassung hiernach ergebenst anheim. Berlin, den 13. October 1860.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Patow. **Der Minister des Innern.** (gez.) Graf v. Schwerin. **Der Kriegs-Minister.** i. V. (gez.) Hering.

An den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn v. Witzleben Hochwohlgeboren in Magdeburg.

[Abschrift.] Auf den gefälligen Bericht vom 26. November 1861 No. 5531 betreffend die Heranziehung der Geistlichen und Schullehrer zur Einquartierungslast während des mobilen Zustandes der Armee erwidern wir Euer Excellenz nach näherer Erörterung des Gegenstandes Folgendes ergebenst:

Das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 bezeichnet im § 16 ausdrücklich die Gemeinde, nicht den Einzelnen, als zur Hergabe des Natural-Quartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde während des mobilen Zustandes der Armee verpflichtet, und erklärt damit die Einquartierungslast bei eingetretener Mobilmachung der Armee für eine Gemeindelast, d. h. für eine von den Gemeinden als solchen zu erfüllende Obliegenheit. Die Bestimmung des § 17 a. a. O.,

daß die Gemeinden berechtigt sein sollen, insoweit dies zur Erfüllung der im § 16 bezeichneten Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen,

läßt hierüber keinen Zweifel und namentlich nicht die in den gefälligen Berichten vom 2c. dargelegte Auffassung zu, daß die Gemeinden dem Staate nur für die Gesammtleistung ihres Bezirks, d. h. für die vollständige und rechtzeitige Gewährung des Natural-Quartiers Seitens der Inhaber von Wohnungs- und Stallräumen, als der eigentlich Verpflichteten, verantwortlich sein sollten.

Aus der durch das Gesetz getroffenen Bestimmung der Einquartierungslast als Gemeindelast folgt aber von selbst, daß die eventuelle Vertheilung der Last auf die Mitglieder der Gemeinde in den Fällen einer Mobilmachung der Armee, da das Gesetz darüber keine abweichenden Bestimmungen enthält, nach den für die Aufbringung der Gemeindelasten im Allgemeinen bestehenden Vorschriften zu bewirken ist, und müssen wir es daher bei den in diesem Sinne unterm 13. October 2c. 1860 ergangenen Entscheidungen der damaligen Minister der Finanzen, des Krieges, der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern bewenden lassen.

In wie weit hiernach von den Geistlichen und Schullehrern eine Befreiung von der Einquartierungslast für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee geltend gemacht werden kann, hängt, wie dies auch in der Verfügung vom 13. October 1860 ausdücklich hervorgehoben ist, hauptsächlich davon ab, auf welche Weise von den Gemeinden die Verpflichtung zur Quartier-Gewährung erfüllt und dazu die Mitwirkung der Gemeindeglieder in Anspruch genommen wird. Erfolgt die Unterbringung der Mannschaften und Pferde durch Umlegung auf die vorhandenen Gebäude, so können die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Elementarlehrer, insoweit denselben die im § 775 Tit. 11 Theil II des A. L. R. und in den Städte- und Land-Gemeinde-Ordnungen festgesetzten Befreiungen zu Statten kommen, zur Tragung der Einquartierungslast überhaupt nicht, oder doch nach § 17 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 nur gegen Entschädigung herangezogen werden. Abgesehen von den Fällen einer hiernach allerdings nur ausnahmsweise zulässigen Mitbenutzung der gedachten Grundstücke steht es den Gemeinden aber auch frei, Mannschaften und Pferde im Wege der Kasernirung oder der Einmiethung unterzubringen und die dadurch entstandenen Kosten durch Ausschreibung einer Commu-

In der, nächsten Dienstag, den 13. d. Mts., erscheinenden

nalsteuer (mit Genehmigung der Regierung) herbeizuschaffen, in welchem Falle die Beitragspflicht überall nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen zu beurtheilen ist.

Zu derartigen Steuern können event. auch Geistliche und Schullehrer zu contribuiren verpflichtet sein, insbesondere nach den Vorschriften der verschiedenen Städte- und Land-Gemeinde-Ordnungen alsdann, wenn ihnen die Befreiung von directen persönlichen Gemeinde-Abgaben nicht schon zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zugestanden hat.

Euer Excellenz stellen wir nach Vorstehendem die gefällige weitere Veranlassung ergebenst anheim.

Berlin, den 23. Juli 1863.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh. Der Kriegs-Minister. (gez.) v. Roon. Der Minister d. geistl. ꝛc. Angelegenh. (gez.) v. Mühler. Der Minister d. Innern. (gez.) Gr. Eulenburg.

An den Königl. Staats-Minister und Ober-Präsidenten Herrn v. Düesberg Excellenz zu Münster.

№ 268] Betrifft die Ausführung der Wahlen für das Abgeordneten-Haus.

In Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 2. September c. und in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, ist auf Grund der §§ 17 und 18 der Wahlordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. von 1849 S. 19), von dem Herrn Minister des Innern der Tag zur Wahl der Wahlmänner auf den 20. October d. J., und der Tag zur Wahl der Abgeordneten den 28. October d. J. festgesetzt worden. — Nachdem mir am gestrigen Tage die Urwählerlisten aus sämmtlichen Ortschaften des Kreises eingegangen, werden vom Landraths-Amte nun die Abtheilungs-Listen auf- und festgestellt. Die Zusendung derselben an die ernannten Herren Wahl-Vorsteher erfolgt Dienstag, den 13. October c., — demnächst diese Listen am 14., 15. und 16. October c. am Wahlorte öffentlich auszulegen, behufs Bescheinigung aber, daß dieses geschehen, sowie, daß keine Reclamation dagegen erhoben und daß die erhobenen Reclamationen erledigt sind, mir am 17. d. Mts. mittelst expresser Boten einzureichen sind, durch welche ich die Listen wiederum sofort zurücksenden werde.

Das Verzeichniß der Wahl-Bezirke, Wahl-Vorsteheher und Wahl-Orte resp. Wahl-Locale, sowie die weiteren Anordnungen, bezüglich der am 20. d. Mts. stattfindenden Wahlmänner-Wahl, werden am 13. d. Mts. durch ein besonderes Extrablatt zum Kreisblatte mitgetheilt werden, daher ich die Ortsgerichte hierdurch auffordere, dieses Extrablatt am genannten Tage Mittags 12 Uhr hier abholen zu lassen, wobei gleichzeitig die Mitsendung der Formulare zu den Wahl-Protocollen, sowie des Wahl-Reglements ꝛc. erfolgen wird. Namslau, den 10. October 1863.

№ 269] Die Ortsgerichte werden aufgefordert, bis Dienstag, den 13. d. Mts., zu berichten, welche von den Veteranen die Schlacht bei Leipzig als Combattanten mitgemacht haben, event. ist eine Negativ-Anzeige einzureichen. Namslau, den 9. October 1863.

№ 270] Diebstahl.

In der Nacht vom 6. zum 7. d. Mts. sind dem Herrn Pastor Flicek in Poln.-Würbitz, Kreuzburger Kreises, mittelst gewaltsamen Einbruchs die nachstehend verzeichneten Gegenstände gestohlen worden. Die Spur der Thäter führt nach dem hiesigen Kreise. — Die Ortsbehörden und Gensd'armen des Kreises fordere ich auf, zur Ermittelung der Diebe und gestohlenen Sachen thätig mitzuwirken.

Namslau, den 9. October 1863.

1. Ein Eiderbaunen Oberbett mit einem weiß und dunkelroth gestreiften Kattun-Indelt; 2. ein Flaumfeder-Oberbett mit weiß und roth gestreiften Drillich-Indelt; 3. zwei Kopfkissen mit weiß und roth gestreiften Drillich-Indelten; 4. eine weiße Bettdecke mit Sternmustern und gewirkten Spitzen besetzt; 5. eine weiß und braun gesprenkelte Kattun-Bettdecke; 6. ein leinenes Kinderbetttuch gez. F. 1; 7. zu zwei Fenstern weiße Gardinen mit eingestreuten Blumen und gebogtem Rande; 8. ein weiß und roth groß karrirter Bettüberzug; 9. ein weiß und roth klein karrirter Bettüberzug; 10. ein roth-, weiß-, blaugestreifter Kinderbett-Ueberzug; 11. drei neue weißleinene Mannshemden; 12. zwei Paar weißleinene Manns-Unterbeinkleider, wovon ein Paar fast neu, noch ungezeichnet, und das andere Paar gebraucht und mit 7 F. 10 gezeichnet; 13. ein weißleinenes Frauenhemd mit gehäkeltem Einsatz um den Hals, gezeichnet S. W. 23; 14. ein weißleinenes gestreiftes Handtuch, gestickt S. W. 19; 15. zwei ausgebesserte alte Leinwand-Mannshemden gezeichnet L. W.; 16. ein blau-, weiß- und schwarzkarrirter baumwollener Frauen-Hausrock; 17. zwei kattune bunte Frauen Halstücher und ein rothes Schnupftuch mit grauem Blätteraufdruck; 18. eine kattune klein geblümte Frauen-Jacke; 19. eine weißbaumwollene Männer-Socke, gezeichnet J. F. 13.

№ 271] Steckbrief.

Die in den untenstehenden Signalements bezeichneten Strafgefangenen: Tagearbeiter Hieronymus Knittel aus Frankenberg, Kreis Frankenstein, und der Fabrikarbeiter August Langer aus Breslau sind am 5. d. M. Abends 7 Uhr von dem Arbeitsplatze im Steinbruch zu Ober-Streit bei Striegau entflohen. — Die Ortsbehörden und Gensd'armen des Kreises haben auf dieselben zu vigiliren, sie im Betretungsfalle festzunehmen und mittelst sichern Transports hierher abzuliefern.

Namslau, den 7. October 1863

Die Expedition. tag erbeten.

Signalement des Hieronymus Knittel, verurtheilt wegen Diebstahls zu 6 Jahren Zuchthaus, vom 18. Febr. 1863 bis 69. Religion: katholisch; Alter: 24 Jahre; Größe: 5′ 2″; Haare und Augenbrauen: blond; Augen: blaugrau; Stirn: frei; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Zähne: vorn vollständig; Bart: rasirt; Kinn und Gesichtsform: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: untersetzt; Sprache: deutsch; besondere Kennzeichen: keine. — Bekleidung: braune Tuchmütze, braune Beiderwandjacke, 1 Paar lange Drillichhosen, 1 Paar Hosenträger, 1 Paar wollene Strümpfe, Strumpfbänder, Knöchelschuh, 1 weißes Hemd Nr. 605, 1 weiß und blau karrirtes Halstuch.

Signalement des August Langer, verurtheilt wegen Diebstahls zu 6 Jahren Zuchtshaus, vom 9. Juni 1863 bis 9. Juni 1869. Religion: katholisch; Alter: 33 Jahre; Größe: 5′ 5″; Haare: braun; Augenbrauen: braun; Augen: blau; Stirn: frei; Nase: länglich schmal; Mund: gewöhnlich; Zähne: vollständig; Bart: dunkelbraun; Kinn: rund; Gesichtsform: länglich: Gesichtsfarbe: gebräunt; Statur: Schlank; Sprache: deutsch. — Bekleidung: Eine braune Tuchmütze, eine braune Beiderwandjacke, ein Paar braune lange Drillichhosen, ein Paar lange wollene Strümpfe, braune Strumpfbänder, Knöchelschuhe, ein Hemde, ein blau und weiß karrirtes Halstuch, sämmtliche Sachen tragen den Stempel K. S. St. No. 533.

№ 272] **Gefundene Taschenuhr.**

Auf der Chaussée von Giesdorf nach Reichthal, gegenüber dem Kirchhofe von Giesdorf, ist eine silberne Taschenuhr gefunden worden, welche von dem sich legitimirenden Eigenthümer bei der Polizei-Verwaltung von Reichen in Empfang genommen werden kann.

Namslau, den 9. October 1863.

Der Königl. Landrath. Salice Contessa.

Die Druckformulare zu den Haussteuer-Anlagen pro 1864 sind eingegangen und können bei Gelegenheit der Steuer-Einzahlung pro October c. hier abgeholt werden. Die Ortsgerichte des Kreises werden daher angewiesen, die Haussteuer-Anlagen selbst, demnächst unter Berücksichtigung der stattgefundenen Veränderungen, nach Maßgabe der diesseitigen Kreisblatt-Bekanntmachung vom 18. Sept. 1862 Nr. 39 zu fertigen und bis längstens zum 16. November c. in 3 Exemplaren bestimmt hierher einzureichen. Namslau, den 5. Octbr. 1863. Königl. Kreis-Steuer-Kasse.

Naake.

Allgemeiner Anzeiger.

Bekanntmchung.

Nachdem Behufs der Neuwahl des Hauses der Abgeordneten in Gemäßheit des § 15 der Verordnung vom 30. Mai 1849 die zur Wahl der Wahlmänner aufgestellten Urwählerlisten am 6., 7. und 8. d. M. in unserm Polizei-Amte öffentlich ausgelegen haben, werden nunmehr auch die von uns auf Grund derselben festgestellten Abtheilungs-Listen am 14., 15. und 16 d. M. in unserem Polizei-Amte öffentlich ausliegen. Dieselben können während dieser Zeit eingesehen und etwaige Reclamationen dagegen binnen 3 Tagen bei unserm Secretair zu Protocoll gegeben werden Innerhalb derselben Frist haben mit Bezug auf den § 13 der gedachten Verordnung diejenigen hiesigen Urwähler, welche gesetzlich steuerfrei sind, die Grundlagen der für sie anzulegenden Steuerberechnung unter Angabe ihres Namens und Standes und der Beweismittel für das angemeldete Einkommen, entweder schriftlich anzuzeigen oder unserm Secretair zu Protocoll zu geben.

Namslau, den 9. October 1863. Der Magistrat.

Zwei neue Damenschuhe in verschiedener Façon sind als gefunden in unserem Polizei-Amte abgegeben worden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann dieselben gegen Erstattung der Insertions-Gebühren bei uns in Empfang nehmen. Die Polizei-Verwaltung.

Namslau, den 9. October 1863. **Mende**, Bürgermeister.

Landwirthschafts-Beamten-Unterstützungs-Verein.

Sonntag, den 18. d. Mts., Nachmittags 4 Uhr, findet eine Versammlung (Behufs Einzahlung der ¼jährigen Beiträge) im Schützenhause statt, wozu die geehrten Mitglieder eingeladen werden.

Grambschütz, den 8. October 1863. Der Vorsitzende:

L. Graf Henkel von Donnersmark.

Freitag, den 16. October 1863, Nachmittags 6 Uhr, findet zu Hönigern eine Sitzung des conservativ-constitutionellen Vereines im Namslauer Kreise statt. Der Vorstand.

Beilage zu № 41 des Namslauer Kreisblattes.

Sonnabend den 10. October 1863.

Einem geehrten Publicum die ergebene Anzeige, daß ich mein **Putz-, Moden-** und **Galanterie-Waaren-Lager** auf der Leipziger Messe aufs Reichhaltigste assortirt habe. Gleichzeitig mache ich auf mein großes Lager **Wollwaaren** aufmerksam, bestehend in Mantillen, Hauben, Kragen, sowie alles das, was die Mode bietet und bin ich durch Einkäufe in den renommirtesten Fabriken in den Stand gesetzt, die billigsten Preise zu stellen.

S. Block.

In der goldenen Krone

S. Pacully & Wund aus Breslau.

Das Neueste, was die Tuchfabrication für Herbst- und Winter-Anzüge für Herren und Knaben brachte, ist in unserem Verkaufs-Locale vorhanden, und lassen wir, der Merkwürdigkeit wegen, einen Preis-Courant folgen:

Feine Double-Röcke, Twins,	von	7½	Thlr. an;
" " " mit Biberfutter	"	6	" "
schwarze Tuch-Röcke mit feinem Orleansfutter	"	4½	" "
" " " " seidenem Futter	"	7	" "
Herbst- oder **Gesellschafts-Röcke**	"	5	" "
Haveloks in allen Gattungen	"	9	" "
Buksking-Beinkleider in niederländer u. französischen Stoffen	"	2½	" "
Westen, in Seide, Buksking und Sammet,	"	1⅙	" "

Schlaf- und **Steppröcke** in überraschender Auswahl.

Knaben-Anzüge.

Alle Gegenstände zu auffallend billigen aber festen Preisen.

Stand: **in der goldenen Krone** und bitten wir genau darauf zu achten.

S. Pacully & Wund aus Breslau.

Markt-Anzeige.

Einer hochgeehrten Damenwelt in Namslau und der Umgegend die ergebene Anzeige, daß wir nächsten Markt mit einem großen Lager von **Damen-Mänteln, Burnussen, Palitots, Jacken** u. **Mädchen-Garderobe** besuchen werden und sind sämmtliche Gegenstände genau nach **Pariser Modells** copirt, wir hoffen, daß keine der Damen unser Local unbefriedigt verlassen wird.

S. Pacully & Wund aus Breslau.

Verkaufs-Local in der goldenen Krone

und bitten wir genau darauf zu achten.

Mäntel, Palitots & Jacken

erhielt ich in grösster Auswahl *und versichere* die billigsten Preise.

S. Block,

---

eine Viehschleußerin und ein Staller werden zum Antritt termino Neujahr, ein unverheiratheter Bedienter zum sofortigen Antritte vom Dom. Lorzendorf gesucht.

Das Neueste, was die Mode für die Herbst- und Winter-Saison bietet, habe ich bereits am Lager; ich erlaube mir daher, eine geehrte Damenwelt auf eine reichhaltige Auswahl in

Hüten, Hauben, Netzen und Coiffuren,

nach den neuesten Pariser und Wiener Moden, sowie auch in französischen Kränzen, Blumen und Federn, ganz ergebenst aufmerksam zu machen.

Rosa Goldmann.

Durch erneuerte Zusendungen von meinem Berliner Hause ist mein Confections-Lager, bestehend in

Damen-Mänteln, Paletots u. Jacken,

zum bevorstehenden Jahrmarkte mit allen Neuheiten auf das Vollständigste ausgestattet, und ist es mir dadurch möglich, selbst die besten Sachen zu sehr billigen Preisen abgeben zu können.

Mädchen-Paletots u. Kinder-Jacken sind ebenfalls in größter Auswahl am Lager.

S. Bielschowsky.

Gasthaus-Verpachtung.

Das Wirthshaus zu Lorzendorf, verbunden mit circa 8 Morgen Land, ist von Neujahr ab, auf 3 Jahre anderweitig zu verpachten.

Der Kraut-Verkauf auf dem Beete beim Dom. Lankau findet am 11. October statt.

Mittwoch, den 14. d. M., Nachmittag 2 Uhr findet bei der Nogelmühle der Kraut-Verkauf auf dem Beete statt. Dom. Eckersdorf.

☞ Unterzeichnete empfiehlt sich zur Anfertigung jeder weiblichen Handarbeit in **Putz, Damen-Schneiderei, Weißnähen** und **Stikkerei**, den geehrten Herrschaften unter Zusicherung der reelsten Bedienung und saubersten Arbeit.

Dorothea Adler. Schützenstraße.

Arbeitsleute

männlichen und weiblichen Geschlechts, finden Beschäftigung an den Bauten der hiesigen Schloßbrauerei und haben sich zu melden bei

Kricke, Maurermstr.

20 Thlr. Belohnung.

Am Dienstage, den 6. October, Vormittag gegen 10 Uhr ist mir auf dem Wege vom Markte bis zum Königl. Steuer-Amte eine rothlederne Brieftasche, worin sich eine Kassen-Anweisung von 100 Thlr. befand, verloren gegangen. In der Brieftasche war auf einem leeren Blatte, ein Paar Mal mein Name mit Bleistift geschrieben. Der Finder dieser Tasche (welchem ich obige Belohnung zusichere) möge berücksichtigen, daß ich selbst ein unvermögender Mann bin, mir das Geld behufs eines Baues geliehen hatte und jetzt durch den Verlust desselben in die größte Verlegenheit gerathe. — Die Kassen-Anweisung war mit einer von nachstehenden Nummern bezeichnet: 304,582, 126,854, 128,437, 229,165, 161,489. Die rechtmäßigen Inhaber dieser Nummern bitte ich, sich gefälligst bei mir zu melden um dadurch zu Feststellung der richtigen Nummer des verlorenes Scheines zu gelangen.

Pospiech, Stellenbes. in der deutschen Vorstadt.

[Vermiethung.] Wohnungen, möblirt oder unmöblirt, mit Pferdestall und Wagenremise, sind zu vermiethen und bald zu beziehen bei

Fr. Pelikan, Sattlermstr.

Sonntag, den 11. October, findet zum Schluß der Sommer-Vergnügungen auf dem Kirschberge bei Reesewitz ein Abschiedsball statt, wozu ich ergebenst einlade.

Kruber,
Gastwirth in Reesewitz.

Mit die Kürze der Zeit nicht erlaubte, mich persönlich zu verabschieden, lage ich, bei meinem Abgange nach Berlin, ein recht herzliches Lebewohl. Emil Krecker.

Zum öffentlichen Tanzvergnügen auf Sonntag, den 11. d. M., ladet ergebenst ein: **Wehl** in der deutschen Vorstadt.

Ein gesitteter Knabe vom Lande, welcher die Müller-Profession erlernen will, kann sich melden in der Namslauer Stadtmühle bei **R. Klieche.**

Redaction, Druck und Verlag von J. Hoffmann in Namslau.